

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

25. Ausgabe vom 24. Juni 2015

Seite

INHALT:

- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 01.07.2015
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A;
 Vorabmaßnahmen, Abbrüche, Erdbau,
 Dekontamination im Wasserpark Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 70/2 (Teilfläche), 71/4 und 71/5, An der Karlsburg 2 und 4, Gemarkung Leutstetten als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 2. Änderung für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, betreffend das Grundstück Altostraße 15, Fl.Nr. 60 (Teilfläche), Gemarkung Leutstetten, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren
- Bebauungsplans Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten; Neuerlass einer Veränderungssperre
- Bebauungsplan Nr. 8035, 2. Änderung (Teilaufhebung), betreffend eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 32/4, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 9. Teiländerung des Bebauungsplanes "Starnberger Weg" für den Bereich der Fl.Nrn. 1479/1, 1479/6 und 1436 Tfl., Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2015

♦ Sitzung des Sozialausschusses am 01.07.2015

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Mittwoch, 01.07.2015 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

- Einführung eines Landkreis-Passes für bedürftige und gering verdienende Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Starnberg und für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte des Landkreises Starnberg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04.2015
- 2. Investitionskostenförderung für die ambulanten Pflegedienste im Landkreis Starnberg
- 3. Einrichtung einer Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit; Bezuschussung durch den Landkreis
- Heizungshilfen 2015 in der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- 5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Vorabmaßnahmen, Abbrüche, Erdbau, Dekontamination im Wasserpark Starnberg

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Starnberg - Bauamt Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-391
E-Mail kathrin.sturm@starnberg.de

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A Vergabenummer 5700.9400-321

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen nicht zugelassen
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung Strandbadstraße 17 in 82319 Starnberg
- f) Art und Umfang der Leistung Vorabmaßnahmen, Abbrüche, Erdbau, Dekontamination 45 St Baumrodungen, 960qm Rodungen Gehölzflächen, 500gm Asphaltabbruch, 400qm Abbruch Pflaster-/Betonsteinflächen, 200m Abbruch Granitbordsteine, 380cbm Beseitigung Oberboden, 150cbm Kleinaushub / Wiederverfüllen, 810qm Spundwand mit Querschott für Baugrube (temporär), 1800cbm Erdaushub, 3.000 t Entsorgung belastetes Bodenmaterial (Z 0 bis DK II aufgrund KW-Index und PAK), 1.540 cbm Einbau z. B. Kies Körnung 0/56, 3 l/s Wasserbehandlung des anfallenden Trogwassers, 860cbm Bohrplanum, 100cbm Betonabbrüche, 60qm Betonschnitte, 5m Kernbohrungen, 190qm Abbruch Balkonkonstruktion Stahl/Beton, 315qm Abbruch Holzkonstruktion / Dach, 0,5cbm Betonergänzungen, 10qm Elektroraum Trockenbaukonstruktion F90 (Wand, Decke, Türe), Durchführungen für Elektroanschluss, Regen-Entwässerungsprovisorium 50m
- g) Erbringen von Planungsleistungen nein
- h) Aufteilung in Lose nein
- i) Ausführungsfristen Fertigstellung der Leistungen bis: 30.10.2015 Beginn der Ausführung: 21.09.2015
- j) Nebenangebote nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen siehe Punkt a) Stadt Starnberg -Vergabestelle
- I) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform. Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben. Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe des Entgeltes 47.00 € Zahlungsweise Banküberweisung oder Verrechnungsscheck Empfänger Stadt Starnberg DE37 7025 0150 0430 0520 84 BIC-Code BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg Verwendungszweck Vorabmaßnahmen 5700.9400-321

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
 Stadt Starnberg - Vergabestelle -Vogelanger 2, 82319 Starnberg
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
 Deutsch
- q) Angebotseröffnung am 10.07.2015 um 11:00 Uhr
 Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
- gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

 u) Nachweise zur Eignung
- Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter http://www.stmi.bayern.de und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 08.08.2015
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39. 80538 München

Starnberg, 16.06.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

♦ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 70/2 (Teilfläche), 71/4 und 71/5, An der Karlsburg 2 und 4, Gemarkung Leutstetten als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Neuerliche verkürzte öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 08.05.2015 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 02.07.2015 bis 17.07.2015 bei der Stadt Starnberg-Stadtbauamt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits wiederholt öffentlich aus. Es erfolgt nun eine weitere öffentliche Auslegung, da aufgrund der zuletzt eingegangen Stellungnahmen nochmals Änderungen und Ergänzungen beschlossen wurden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 18.06.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A,
 2. Änderung für das Gebiet nördlich der
 Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, betreffend das Grundstück Altostraße 15, Fl.Nr.
 60 (Teilfläche), Gemarkung Leutstetten, als
 Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des
 Baugesetzbuches; Frühzeitige Beteiligung der
 Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 01.03.2012 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

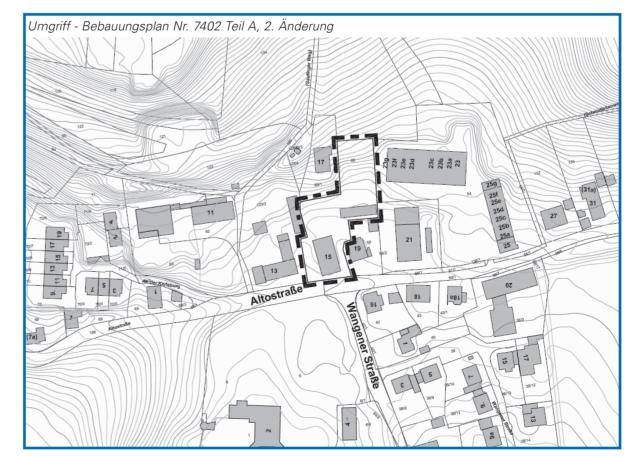
Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Dazu liegen die am 31.03.2015 von der Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 23 Abs. 3 GLKrWG gebilligten Planunterlagen in der Zeit vom

vom 24.06.2015 bis 10.07.2015

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht und Erörterung aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Ebenso besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Abgabe von Stellungnahmen.

Starnberg, 18.06.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin





Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

25. Ausgabe vom 24. Juni 2015

♦ Bebauungsplans Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten; Neuerlass einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetztes vom 20. November 2014, BGBI. I S. 1748) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starn-

Satzung zum Neuerlass einer Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten (Bebauungsplan Nr. 7406)

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der untenstehenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 17.01.2013 beschlossenen Umgriff des Bebauungsplans Nr. 7406.

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3 In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der ihr zugrundeliegende Bebauungsplan Nr. 7406 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 18.06.2016.

rungssperre eingetretenen Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 19.06.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

 Bebauungsplan Nr. 8035, 2. Änderung (Teilaufhebung), betreffend eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 32/4, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Erste Bürgermeisterin hat gemäß Art. 23 Abs. 3 GLKrWG am 31.03.2015 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens-

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Verände-Umgriff - Bebauungsplan Nr. 7406 - Neuerlass einer Veränderungssperre ∆e\ut\stett\eh

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 18.06.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

• 9. Teiländerung des Bebauungsplanes "Starnberger Weg" für den Bereich der Fl.Nrn. 1479/1, 1479/6 und 1436 Tfl., Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz **BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 15.06.2015 die Einleitung der 9. Teiländerung des Bebauungsplanes "Starnberger Weg" für den Bereich der Fl.Nrn. 1479/1, 1479/6 und 1436 Tfl., Gemarkung Gilching beschlossen

Durch den Haupt- und Bauausschuss wurde in selbiger Sitzung die Teiländerungsentwurfsplanung in der Fassung vom 15.06.2015 inhaltlich gebilligt. Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

02. Juli bis einschließlich 03. August 2015

während der allgemeinen Dienststunden im

Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 2

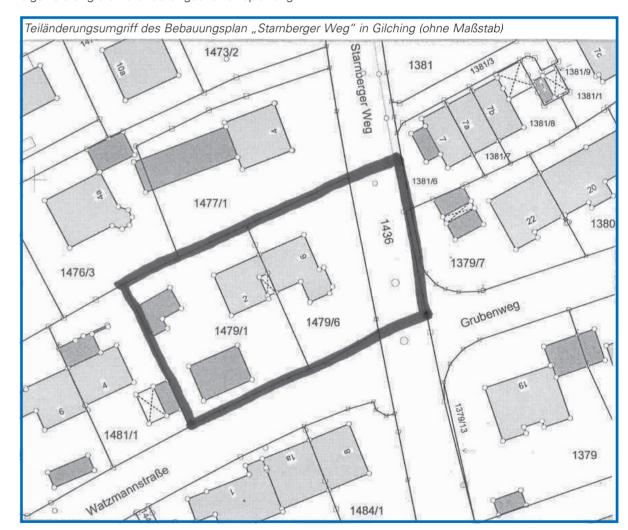
öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Bebauungsplanteiländerung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Teiländerungsbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Der Teiländerungsumgriff ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 17.06.2015

Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2015

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 122.600 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.194.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgese-



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Karl Roth, Landrat Redaktion: Stefan Diebl Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

25. Ausgabe vom 24. Juni 2015

Seite 3

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

5 A

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 0 € (Umlagesoll) festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 14.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft

Inning am Ammersee, 10.06.2015

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee Bleimaier, Zweckverbandsvorsitzender

Kurzzeitpflege



Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 02.07.2015 13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442 www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg





Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. *Telefon 08151 148-388 www.lk-starnberg.de/kijufa* Landratsamt Starnberg Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

